



EXOSKELETTE

Inhalt



© German Bionic

Titel

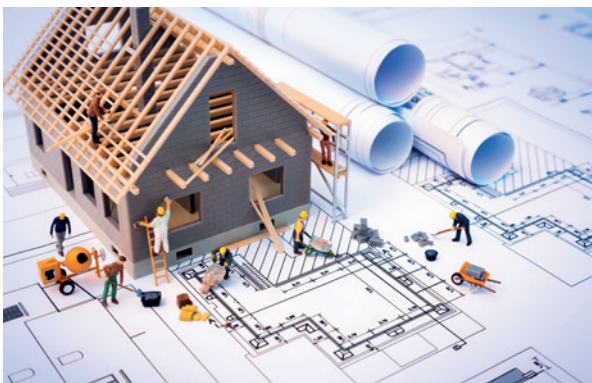
- 04** Für eine sichere Nutzung als Arbeitsmittel – KAN-Position zur Normung von Exoskeletten

Themen

- 06** Drei Fragen an Kai Schweppe, Vorsitzender der KAN
- 07** KAN-Studie zu OECD-Prüfrichtlinien
- 09** EUROSHNET-Konferenz 2026
- 11** Durchblick im Dokumentendschungel: Wo steht was zum Arbeitsschutz?
- 13** Erfolgreiche Normungsarbeit durch wirksame interne Begleitung



© FIOH/TYOTERVEYLÄITOS



© Romolo Tavanti - stockadobe.com

14 Kurz notiert

KAN-Gutachten zur Normung im Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht veröffentlicht

Digital-Omnibus-Verordnung zur Künstlichen Intelligenz

ELINYAE neues Mitglied bei EUROSHNET

EU-Splitter

Personelle Wechsel bei KAN-Mitgliedern

15 Termine



KANBrief digital

mit der KANMail informieren wir Sie acht Mal pro Jahr über Neuigkeiten aus dem Umfeld der KAN. Jede zweite KANMail widmet sich der jeweils aktuellen KANBrief-Ausgabe.

Jetzt KANMail (inkl. KANBrief) abonnieren:
www.kan.de/service/kanbrief-wechsel



© Südwestmetall

Kai Schweppe

Vorsitzender der KAN

Unternehmer Baden-Württemberg
(UBW)

Exoskelette: Produktsicherheit im Fokus

Wie vielschichtig die Interessen in der Normung sein können, zeigt sich deutlich am Beispiel Exoskelette. Die KAN hat sich hierzu auf eine Position des Arbeitsschutzes verständigt, die die Bedeutung der Normung im Rahmen des Inverkehrbringens von Exoskeletten unterstreicht. Ziel ist, dass nur sichere und gesundheitsgerechte Produkte am Arbeitsplatz eingesetzt werden.

Darüber hinaus hat die KAN in ihrer Position Aspekte benannt, die Normen mit Produkthanforderungen für Exoskelette berücksichtigen müssen. Das schließt neben ergonomischen auch Anforderungen zur mechanischen Funktion und zu Methoden für deren Prüfung ein. Wir haben erneut an dieser Stelle deutlich gemacht, dass Normen keine Aspekte des betrieblichen Arbeitsschutzes regeln dürfen.

Wie facettenreich die den Arbeitsschutz betreffende Normung ist, zeigen die Beispiele Klimawandel und Digitalisierung eindrucksvoll. Über die damit einhergehenden Risiken diskutierten mehr als 100 Fachleute bei der 9. EUROSHNET-Konferenz in Helsinki. Für die KAN und die weiteren beteiligten Organisationen hat die Relevanz der europaweiten Vernetzung stetig zugenommen – immerhin wird ein Großteil der uns betreffenden Normen europäisch erarbeitet. Es ist unerlässlich, dass sich der europäische Arbeitsschutz vernetzt, wozu EUROSHNET einen wertvollen Beitrag leistet. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns sehr über den Beitritt des griechischen Arbeitsschutzinstituts ELINYAE im Vorfeld der diesjährigen Veranstaltung. «

Für eine sichere Nutzung als Arbeitsmittel – KAN-Position zur Normung von Exoskeletten

Exoskelette haben das Potenzial, Beschäftigte bei muskelintensiven Tätigkeiten oder solchen in Zwangshaltungen zu entlasten oder zu unterstützen. In den Normungsorganisationen laufen Projekte zur Formulierung von Produktanforderungen an Exoskelette. Die KAN hat eine Position zur Normung von Exoskeletten veröffentlicht¹, die nun eine Grundlage für die Arbeitsschutzmeinung in den Normungsprojekten bietet.

Die DGUV definiert Exoskelette als am Körper getragene technische Systeme, die durch mechanische Kopplung auf den Körper einwirken. Sie sollen das Muskel-Skelett-System bei körperlicher Arbeit unterstützen. Diese Systeme werden zunehmend als Arbeitsmittel in Unternehmen eingesetzt. Neben der Entlastung bei Muskelearbeiten unterstützen Exoskelette bei Tätigkeiten in Zwangshaltung wie z. B. Überkopfarbeiten. Ziel des Arbeitsschutzes ist es, dass nur sichere und gesundheitsgerechte Produkte am Arbeitsplatz eingesetzt werden. Zudem sollen Exoskelette zur Entlastung führen und nicht mit dem alleinigen Ziel der Steigerung der Arbeitsproduktivität eingesetzt werden. Der betriebliche Einsatz hat stets der Maßnahmenhierarchie zu folgen, nach der technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Maßnahmen haben.

Mit sicherheitstechnischen Normen hoher Qualität könnte ein Großteil dieser Ziele erreicht werden. Bisher haben die Normungsorganisationen DIN, CEN und ISO noch keine Produktnormen für Exoskelette veröffentlicht. Allerdings stehen die Arbeiten an einer technischen Spezifikation von DIN kurz vor dem Abschluss (DIN/TS 33442 „Exoskelette – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren“). Dieses Dokument formuliert erstmals Anforderungen an Gestaltung und Benutzerinformationen und legt Rahmenbedingungen für die Prüfung der technisch-funktionellen Eigenschaften von Exoskeletten fest. Solche einheitlichen Beschreibungen sind eine Herausforderung, da die vielen unterschiedlichen Bauarten und Einsatzbereiche von Exoskeletten eine einheitliche Bewertung erschweren. Zusätzlich ist zu beachten, dass Exoskelette die Definitionen der europäischen Rechtsakte sowohl zu Maschinen, Medizinprodukten als auch persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erfüllen und somit in diese verschiedenen Rechtsbereiche fallen können, je nachdem wie der Hersteller den bestimmungsgemäßen Gebrauch definiert. All diese Aspekte haben die KAN bewogen, eine abgestimmte deutsche Arbeitsschutzmeinung zur Normung von Exoskeletten zu formulieren, um damit die Inhalte der Normen beeinflussen zu können und dafür zu sorgen, dass nur sichere und gesundheitsgerechte Exoskelette in Verkehr gebracht werden.



Robotisches Rückenexoskelett für Einsatz in Logistik und Pflege

© German Bionic

Abgestimmte Arbeitsschutzposition zur Normung

Im Februar 2026 trafen sich Personen aller in der KAN vertretenen Kreise zu einem Fachgespräch, um die deutsche Arbeitsschutzmeinung zur Normung von Exoskeletten abzustimmen und in Form einer KAN-Position zu strukturieren. Damit verbunden war ein Meinungsaustausch zur rechtlichen Einstufung von Exoskeletten im europäischen Binnenmarkt, da sich daraus auch Konsequenzen für die Normung ergeben können.

Die KAN-Position listet zuerst Aspekte auf, die Normen mit Produktanforderungen für Exoskelette berücksichtigen müssen. Dabei sind neben ergonomischen auch Anforderungen zur mechanischen Funktion und zu Methoden für deren Prüfung aufgeführt. Einen Schwerpunkt machen die als notwendig angesehenen Benutzerinformationen aus. Es ist wichtig, darin die Möglichkeiten und Grenzen der Exoskelette transparent an die Nutzer weiterzugeben. Hersteller müssen beispielsweise darüber informieren, welche Maßnahmen während eines Notfalls nötig sind oder ob mit angelegtem Exoskelett das Führen von Fahrzeugen möglich ist. Weiterhin erwartet die KAN, dass eine Produktnorm Informationen fordert, die es den Nutzern ermöglichen, verschiedene Exoskelette zu vergleichen und das am besten geeignete Produkt für ihren Arbeitsplatz auszuwählen. Die KAN-Position hebt außerdem hervor, dass Normen keine Aspekte des betrieblichen Arbeitsschutzes regeln dürfen.

Es gibt eine Vielzahl von verschiedenen Exoskeletten, die zum einen unterschiedliche Körperregionen unterstützen, zum anderen aber auch an unterschiedlichen Arbeitsplätzen genutzt werden. Langzeitstudien bilden immer eine individuelle Situation ab und sind daher nur bedingt verallgemeinerbar. Die KAN schlussfolgert, dass Normen keine pauschalen Aussagen und Anforderungen enthalten dürfen, u.a. weder zu Prüfverfahren zur Wirksamkeit der Entlastung durch die Exoskelette noch zur Unschädlichkeit des Exoskeletts für das Muskel-Skelett-System oder zu mit der Nutzung verbundenen psychischen Belastungen.

Exoskelette können in verschiedene europäische Rechtsbereiche fallen. Je nach Konstruktion können sie die Definitionen für Maschinen, für Medizinprodukte und für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erfüllen. Für den Fall, dass Exoskelette vom Hersteller als PSA eingestuft und auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, beschreibt die KAN diverse Konsequenzen. So muss etwa das Risiko beschrieben werden, vor dem das Exoskelett schützen soll. Auch ist der Nachweis der Schutzwirkung eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen. Die KAN stellt weiterhin fest, dass derzeit kein bekanntes Exoskelett als PSA zertifiziert ist und die zuständige Expertengruppe der Europäischen Kommission kein begutachtetes Produkt als PSA eingestuft hat. Daraus wird gefolgert, dass es derzeit keinen Anlass für Normen mit spezifischen Anforderungen zu Exoskeletten als PSA gibt. Es muss der Eindruck vermieden werden, solche Normen könnten Grundlage für die Zertifizierung eines Exoskeletts als PSA sein.

Zukünftige Normungsaktivitäten

Die KAN-Position wurde im Juli 2026 verabschiedet. Die Erarbeitung der schon erwähnten DIN/TS 33442 wurde vom Arbeitsschutz eng begleitet. Sie erfüllt nahezu alle Kriterien der KAN-Position. DIN plant, auf ISO-Ebene einen Antrag zur Formulierung einer Produktnorm für Exoskelette zu stellen. Auch wenn die DIN/TS als Basis dienen wird, ist damit zu rechnen, dass sich der Text durch die Diskussion mit Fachleuten aus aller Welt merklich ändert. Für die deutschen Arbeitsschutzakteure bietet die KAN-Position eine Argumentationsgrundlage in diesem Prozess. Weiterhin kann sie genutzt werden, um Mitstreiter aus anderen Ländern zu gewinnen und gemeinsam dieses Normungsprojekt und mögliche weitere noch stärker zu beeinflussen mit dem Ziel sicherer, ergonomischer und praxistauglicher Exoskelette für den Einsatz als Arbeitsmittel.

*Dr. Michael Thierbach
thierbach@kan.de*

¹ www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/KAN-Positionen/de/2026-07_KAN-Position_zur_Normung_von_Exoskeletten.pdf

Drei Fragen an Kai Schweppe, Vorsitzender der KAN

Der Vorsitz der KAN wechselt alle zwei Jahre zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem Staat. Im April hat Kai Schweppe (Arbeitgeber; Unternehmer Baden-Württemberg) den Vorsitz übernommen.



© Südwestmetall

Seit Ihrer letzten Amtszeit 2020-2022 sind vier Jahre vergangen. Was waren in dieser Zeit die aus Ihrer Sicht prägendsten Entwicklungen im Umfeld von Arbeitsschutz und Normung?

In den vergangenen vier Jahren hat sich das Umfeld von Arbeitsschutz und Normung gewandelt. Meine vorherige Amtszeit war primär durch fachspezifische Themen geprägt. Dagegen sind Arbeitsschutzanliegen in der Normung heute wesentlich „politischer“ geworden. Einer der wesentlichen Treiber hierfür war das sogenannte Malamud-Urteil zum freien Zugang zu harmonisierten Normen. Dieses hat den Druck auf die Normungsorganisationen massiv erhöht und gleichzeitig zu einem spürbaren „Stau“ bei der Listung harmonisierter Normen im EU-Amtsblatt geführt, v.a. die von ISO oder IEC übernommen wurden. Als Folge des starken Drucks auf das Normungssystem, schneller Ergebnisse zu liefern, wird das europäische Rahmenwerk überarbeitet, beispielsweise die EU-Normungsverordnung oder gestraffte interne Strukturen der Normungsorganisationen.

Parallel dazu steht die laufende Normung im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) im Fokus. Die Unter-

zung der KI-Verordnung stellt derzeit eines der zentralen Vorhaben der Europäischen Kommission dar. Die Politik wünscht eine sehr schnelle Normung, um Rechtssicherheit zu schaffen, doch ist dies ein komplexes und heikles Unterfangen. Erhöhtes Tempo darf nicht dazu führen, dass die Beteiligungsmöglichkeiten der interessierten Kreise eingeschränkt werden.

Es gibt mitunter weitreichende Bestrebungen, Bürokratie in Deutschland abzubauen. Welchen Beitrag können Normen dahingehend für den Arbeitsschutz leisten und welche Rolle spielt die KAN in diesem Kontext?

Normen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Gesetzgebung, sofern sie gezielt und richtig eingesetzt werden. Ein Paradebeispiel für gelungene Bürokratievermeidung ist der NLF, der neue Rechtsrahmen, der die Gesetzgebung schlank hält. Technische Details zu Produkten werden in harmonisierten Normen geregelt, wodurch Anpassungen schneller und flexibler erfolgen können.

Gleichzeitig müssen wir wachsam sein, damit die Normung nicht zu einer zusätzlichen Regelungsebene führt. Es besteht die Gefahr eines schleichen Bürokratieaufbaus, insbesondere wenn Normen mit komplexen Zertifizierungsanforderungen überladen werden. Im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes liegt die Zuständigkeit primär bei den Sozialpartnern und den weiteren Arbeitsschutzkreisen. Sie sind in der Lage, wesentlich passgenauere Individuallösungen für die konkreten Anforderungen in den Betrieben zu finden, als dies durch allgemeine Normung möglich wäre.

Dabei nimmt die KAN eine wichtige Funktion ein, da sie die Arbeitsschutzkreise durch kontinuierliches Monitoring und fachliche Bewertung von Normprojekten entlastet. Ziel ist es,

frühzeitig darauf hinzuwirken, dass Normen im Arbeitsschutz einen echten Mehrwert bieten und nicht zu unnötigen administrativen Hürden führen.

Seien es Entwicklungen wie Künstliche Intelligenz oder Bestrebungen nach Managementsystem-Normen: Das Aufgabenfeld der KAN ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen. In welchen Bereichen sehen Sie aktuell die größten Herausforderungen in Bezug auf Arbeitsschutz und Normung?

Die Entwicklungen im Bereich der KI sowie bei Managementsystem-Normen verdeutlichen einen zentralen Trend: die zunehmende Interdisziplinarität des Arbeitsschutzes. Wir beobachten, dass Arbeitsschutzaspekte immer häufiger in Normen auftauchen, die einst „fachfremd“ waren.

Zunächst ist dies ein positives Signal. Es zeigt, dass der Arbeitsschutz im kollektiven Bewusstsein fest verankert ist und bei neuen Entwicklungen konsequent mitgedacht wird. Dass Arbeitsschutz nicht mehr isoliert, sondern als integraler Bestandteil verschiedener Fachbereiche betrachtet wird, ist ein wichtiger Fortschritt. Für ein funktionierendes Arbeitsschutz-Regime ergibt sich daraus jedoch eine anspruchsvolle Herausforderung: Wir müssen verhindern, dass ein widersprüchliches Regelungsdickicht entsteht, in dem sich die Anwender verlieren. Nur ein klar verständliches und kohärentes System bietet den betrieblichen Akteuren im Arbeitsschutz die notwendige und verlässliche Orientierung für die praktische Umsetzung.

Genau hier setzt die Arbeit der KAN an. Es ist unsere Aufgabe, die verschiedenen Normungsstränge zu koordinieren und auf Konsistenz zu prüfen, um eine rechtssichere und praktikable Anwendung des Arbeitsschutzes in der Breite zu gewährleisten.

KAN-Studie: Wie OECD-Prüfrichtlinien entstehen und beeinflusst werden können

OECD Test Guidelines sind weltweit anerkannte Standards zur Prüfung von chemischen Stoffen.

Sie stehen in engem Zusammenhang mit dem europäischen Chemikalienrecht und beeinflussen mittelbar auch den Arbeitsschutz.

Eine aktuelle KAN-Studie zeigt, wie diese Prüfrichtlinien entstehen und wie sich Arbeitsschutzpositionen in ihre Entwicklung einbringen lassen.

Die KAN-Studie „OECD Test Guidelines, Normung und Arbeitsschutz“ dient Arbeitsschutzfachleuten als Hilfestellung, indem sie generelle Informationen zu den OECD Test Guidelines und deren Erarbeitungsprozess¹ innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bereitstellt. Insbesondere weist sie auch darauf hin, wie Fachleute die Test Guidelines kommentieren und sich einbringen können. Die Studie erklärt zudem, welche Querverbindungen zwischen den OECD Test Guidelines und der Normung bestehen.

Warum sind OECD Test Guidelines relevant für den Arbeitsschutz?

Die OECD Test Guidelines bieten standardisierte Prüfmethoden für die Beurteilung von Chemikalien hinsichtlich ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften, ihrer toxikologischen und ökotoxikologischen Wirkung und ihres Umweltverhaltens. Die nach ihnen erhobenen Daten werden von allen OECD-Mitgliedsstaaten für regulatorische Zwecke anerkannt (Mutual Acceptance of Data)². Für den Arbeitsschutz sind sie vor allem hochrelevant, weil sie die Datengrundlage für die Bewertung von Gefahrstoffen liefern.

Das relevante europäische Chemikalienrecht ist hierbei insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). Sie verpflichten Unternehmen unter anderem dazu, Daten zu den Risiken und Eigenschaften von Stoffen zu liefern, beispielsweise über Sicherheitsdatenblätter. Das EU-Recht legt zudem standardisierte Prüfmethoden zur Bewertung chemischer Stoffe fest und nimmt dabei Bezug auf viele OECD Test Guidelines. Auch viele technische Normen verweisen auf die Guidelines. Somit dienen OECD Test Guidelines häufig als Leitlinien für die Datenerhebung.

Die dadurch erzeugten Daten liefern auch die Grundlage für Arbeitsschutzmaßnahmen, indem sie für die Analyse von Gefährdungen am Arbeitsplatz und die Ableitung von Schutzmaßnahmen genutzt werden. Obwohl die OECD Test Guidelines weder in der deutschen Gefahrstoffverordnung noch in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe explizit erwähnt werden, wirken sie also dennoch indirekt auf das Arbeitsschutzregelwerk und die betriebliche Praxis ein. Die Empfehlung zu Gefahrstoffen 409 „Nutzung von REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“³ beschreibt detailliert das Zusammenwirken bzw. die Schnittstellen zwischen der REACH-Verordnung und dem Arbeitsschutzrecht.



©DavidBautista - stock.adobe.com

Wie entstehen OECD Test Guidelines?

Die Entwicklung neuer OECD Test Guidelines geschieht in einem mehrstufigen Verfahren innerhalb der OECD. Verantwortlich für die Koordinierung ist ein Gremium von nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren aus allen OECD-Mitgliedsstaaten, der Working Party of National Coordinators of the Test Guideline Programme (WNT). In Deutschland werden die nationalen Koordinatoren vom Umweltbundesamt (UBA) und vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) benannt.

Neue Projekte oder Änderungsvorschläge zu bestehenden Test Guidelines werden von den nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren eingereicht. Voraussetzung für die Aufnahme in das Arbeitsprogramm sind unter anderem ein regulatorischer Bedarf sowie ein Beitrag zur internationalen Harmonisierung der Gefahren- und Stoffbewertung. Nach der Aufnahme in den Arbeitsplan erarbeitet ein federführendes Land oder eine Arbeitsgruppe einen Entwurf.

Es folgen mehrere Kommentierungsrunden. Zunächst prüfen Expertengruppen den Entwurf. Die Mitglieder dieser Gruppen werden von nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren als Experten benannt, vertreten also keine Länderpositionen. Darauf folgt die WNT-Komentierung. Hierbei kontaktieren die nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren Fachleute in ihrem Land, um mit deren Unterstützung nationale Stellungnahmen zu erarbeiten. Außerdem können auch ausgewählte externe Organisationen wie die Europäische Kommission oder die Internationale Organisation für Normung (ISO) Kommentare einreichen.

Anschließend wird der Entwurf von der WNT verabschiedet. Nach der Zustimmung des übergeordneten OECD Chemicals and Biotechnology Committee wird das Dokument veröffentlicht und erhält eine offizielle TG-Nummer¹.

Wie kann der Arbeitsschutz mitwirken?

Abgesehen von den nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren spielt in Deutschland auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine wichtige Rolle, indem sie das Test Guideline-Programm hinsichtlich seiner Arbeitsschutzrelevanz monitort. Außerdem arbeitet sie bei einigen OECD Test Guidelines aktiv mit und unterstützt die Beteiligung von Forschenden.

Obwohl eine systematische Beteiligung des Arbeitsschutzes an der Entwicklung von OECD Test Guidelines bislang nicht vorgesehen ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, fachliche Expertise und arbeitsschutzrelevante Anforderungen in den Prozess einzubringen. Zur Unterstützung der nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren können sich Fachleute beispielsweise für eine aktive Teilnahme in einem Expertenpool bewerben². Expertinnen und Experten können sich alternativ auch an die BAuA wenden. Der Erarbeitungsprozess inklusive der Beteiligungsmöglichkeiten wurde auf der Webseite des „NanoHarmony“-Projekts³ übersichtlich zusammengestellt. Aktuelle Entwürfe zu OECD Test Guidelines finden sich auf der OECD-Website⁴.

Die KAN-Studie ist abrufbar unter www.kan.de/publikationen/kan-studien

Maja aus der Fünter
info@kan.de

¹ www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/testing-of-chemicals/work-on-test-guidelines.pdf

² www.oecd.org/en/topics/sub-issues/testing-of-chemicals/mutual-acceptance-of-data-system.html

³ www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/EmpfGS-409

⁴ www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-management/oecd-pruefrichtlinien-programm#wie-entsteht-eine-neue-pruefrichtlinie

⁵ www.bfr.bund.de/chemikaliensicherheit/internationale-massnahmen-zur-chemikaliensicherheit/pruefverfahren-fuer-die-gefahrenbewertung/ausschreibung-bfr-expertenpool-fuer-oecd-pruefrichtlinienprogramm

⁶ <https://testguideline-development.org>

⁷ www.oecd.org/en/topics/sub-issues/testing-of-chemicals/test-guidelines.html unten unter „Public Consultations“

EUROSHNET-Konferenz 2026: Arbeitsschutz und Normung zwischen KI und Klimawandel

Wie müssen Normung, Prüfung und Zertifizierung auf den digitalen und grünen Wandel reagieren, um langfristig zu sicheren und gesunden Arbeitsplätzen beizutragen? Darüber diskutierten Ende Mai mehr als 100 Fachleute aus ganz Europa auf der 9. EUROSHNET-Konferenz zu Normung, Prüfung und Zertifizierung im Arbeitsschutz in Helsinki.

Im Fokus der Konferenz standen die beiden großen Transformationsprozesse unserer Zeit: Klimawandel und Digitalisierung. Beide haben einen großen Einfluss auf die Arbeitswelt und stellen die Regelsetzung und Normung vor neue Herausforderungen. Raimo Antila vom finnischen Ministerium für Soziales und Gesundheit betonte, dass sich Klimawandel und digitale Transformation nicht von einem Akteur allein bewältigen ließen, sondern dazu Gesetzgeber, Unternehmen, Sozialpartner, Arbeitsschutzinstitutionen und Normungsorganisationen eng zusammenarbeiten müssten.

„Arbeitsschutz ist ein Wettbewerbsfaktor“, machte Nikolaos Mitsouridis (Generaldirektion Beschäftigung der Europäischen Kommission) eingangs deutlich. Die Arbeitsschutzgesetzgebung in der EU sei gut aufgestellt, müsse aber bei Bedarf gezielt aktualisiert werden.

In der Normungspolitik ist die EU-Normungsverordnung ein zentrales Element. Ziel der aktuellen Überarbeitung sei es, die Beteiligung relevanter Interessengruppen zu stärken und Normungsprozesse effizienter zu gestalten, etwa durch neue digitale Werkzeuge wie die Online Standards Development Platform (OSD) und die Bereitstellung von Normen in maschinenlesbarer Form. Ewa Zielińska (Polnisches Normungsinstitut PKN) machte in der Diskussion allerdings deutlich, dass Geschwindigkeit nicht zum Selbstzweck werden darf. Es brauche eher „zügige“ als schnelle Normungsverfahren. Otto Görnemann (SICK AG) bekräftigte, dass insbesondere sicherheitsrelevante Normen ausreichend Zeit für fachliche Beratungen benötigten, die sich auch durch digitale Tools nicht verkürzen ließen.

Klimawandel

Mit dem Klimawandel geht eine Vielzahl neuer oder erhöhter Risiken einher, etwa stärkere Hitzebelastung und UV-Exposition, Extremwetterereignisse und die Ausbreitung infektiöser und allergischer Erkrankungen. Neue Arbeitsschutzanforderungen entstehen auch durch die Dekarbonisierung, die Kreislaufwirtschaft und alternative Energiequellen. Auch die Funktionsfähigkeit von Materialien und elektronischen Systemen kann durch Umwelteinflüsse wie hohe Temperaturen beeinträchtigt werden.

© FIOH/TYÖTERVEYSLAITOS



Podiumsdiskussion "Innovations and safety in a green and digital world": Rafał Górny (CIOP-PIB), Ewelina Broda-Kaczmarek (BG RCI), Stéphanie Marsteau (INRS), Katja Tähtinen (Aalto University), Thomas Alexander (BAuA)

EUROSHNET (European Occupational Safety and Health Network) ist seit über 20 Jahren eine wichtige europäische Plattform für den Austausch zwischen Fachleuten aus Arbeitsschutzinstitutionen, Normungsorganisationen, Prüf- und Zertifizierungsstellen, Sozialpartnern, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen. Etwa alle zwei Jahre veranstaltet EUROSHNET eine europäische Konferenz; die nächste Ausgabe ist für 2028 in Sevilla geplant.

Informationen zu EUROSHNET, Fotos und Vorträge der 9. EUROSHNET-Konferenz: www.euroshnet.eu

Thomas Alexander (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) machte deutlich, dass bereits zahlreiche Strukturen und Instrumente vorhanden seien, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Wichtig sei vor allem, anstelle von Einzellösungen einen ganzheitlichen Ansatz über Branchen- und Ländergrenzen hinweg zu verfolgen. Vielfach gebe es in anderen Teilen der Welt bereits bewährte Lösungen, die man übernehmen könne. Dazu brauche es einen intensiven internationalen Austausch zwischen Wissenschaft, Sozialpartnern und Arbeitsschutzakteuren.

Persönliche Schutzausrüstung

Neue Technologien machen auch eine Weiterentwicklung der EU-Verordnung für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig. Pilar Cáceres (INSST) machte deutlich, dass Aspekte wie der Online-Handel, intelligente PSA, die unterschiedlichen Bedürfnisse von älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, neurodiversen Personen oder Kindern sowie psychische Faktoren wie kognitive Überlastung oder verändertes Risikoverhalten durch neue Technologien bisher zu wenig oder gar nicht berücksichtigt seien.

Wie dringend in Normen und Normungsgremien mehr Inklusivität erforderlich ist, zeigte der Beitrag von Natalie Wilson (Workwear Solutions International). Sie kritisierte, dass viele Normen und Produkte auf veralteten anthropometrischen Daten beruhen und die Bedürfnisse von Frauen und weiteren Nutzergruppen nicht ausreichend berücksichtigen. Ein besonders eindrückliches Beispiel: Die kleinste nach Norm geprüfte Handschuhgröße ist für 86 Prozent der Frauen zu groß. Schlecht sitzende Passformen führten häufig dazu, dass Beschäftigte ihre PSA eigenständig veränderten – mit zusätzlichen Risiken für Sicherheit und Gesundheit. In einer Studie der Europäischen Kommission wurden 76 PSA-Normen identifiziert, die aufgrund ihrer mangelnden Inklusivität ein Sicherheitsrisiko darstellen und dringend überarbeitet werden müssen.

Digitalisierung und künstliche Intelligenz

Arbeitsschutzvorschriften sind nicht mit Blick auf KI konzipiert, und umgekehrt berücksichtigen KI-Systeme nicht unbedingt die Anforderungen des Arbeitsschutzes. Nastazja Potocka-Sionek (Universität Luxemburg) betonte, dass es gerade im Bereich des algorithmischen Managements derzeit noch Regelungslücken gibt und weiterer Forschungsbedarf zu den Zusammenhängen zwischen KI und Arbeitsschutzrisiken besteht.

In einer Podiumsdiskussion sprachen sich die Beteiligten für eine ausgewogene Regulierung zur Künstlichen Intelligenz aus. Sowohl Hersteller als auch Anwender benötigten vor allem Rechtssicherheit. Aktuell seien die Anforderungen teils unstimmig und würden sehr unterschiedlich interpretiert. Die europäische KI-Verordnung müsse daher dringend in sektorspezifischen Regelungen konkretisiert werden.

Eng mit der Digitalisierung verknüpft ist das Thema Cybersicherheit. Allein in Deutschland betrug der Verlust durch Cyberattacken auf Unternehmen 2023 über 200 Milliarden Euro. Jonas Stein (DGUV) und Jean-Christophe Blaise (INRS) stellten die Zusammenhänge zwischen der Maschinenverordnung und der Cyberresilienz-Verordnung der EU vor und warben dafür, diesem oft vernachlässigten Thema mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Zukunft der Normung

Zum Abschluss richtete die Konferenz den Blick auf die Zukunft der Normung. Kathrin Behnke (Europäischer Gewerkschaftsbund) betonte, dass Europa über ein besonders hohes Schutzniveau im Arbeitsschutz verfüge und diese Werte auch in die internationale Normung einbringen sollte. Allerdings sei Normung nicht für jedes gesellschaftliche Problem das geeignete Instrument. Auch könne und solle sie die Gesetzgebung nicht ersetzen. In einem Punkt waren sich die Beteiligten einig: Normen sind ein unverzichtbares Instrument zur Förderung von Sicherheit, Interoperabilität und internationalem Handel.

Sonja Miesner
miesner@kan.de

Michael Robert
robert@kan.de

Durchblick im Dokumentendschungel: Wo steht was zum Arbeitsschutz?

Es gibt viele Arten von Dokumenten im Arbeitsschutz mit unterschiedlichen Graden der Verbindlichkeit. Der Artikel liefert einen Überblick über grundlegende Gesetze, Regeln und Vereinbarungen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Grundlegendokumente für den Arbeitsschutz gibt es sowohl auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Dabei wird zwischen zwei Rechtsbereichen unterschieden: Produktsicherheit auf der einen und betrieblichem Arbeitsschutz auf der anderen Seite.

Internationale Ebene:

Übereinkommen zum Arbeitsschutz und Normen als Informationsquelle

Die Internationale Arbeitsorganisation ILO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UN), die unter anderem für die Mitglieder rechtsverbindliche Übereinkommen erarbeitet. In den **Übereinkommen** werden grundlegende Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz festgelegt, z.B. Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit und Anrecht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

Für international tätige Beschäftigte gibt es mitunter berufsgruppenspezifische Organisationen, etwa die Internationale Maritime Organisation IMO für Seeleute, die wie die ILO eine Sonderorganisation der UN ist. Eine IMO-Konvention ist z.B. SOLAS, die den Schutz des menschlichen Lebens auf See zum Thema hat.

Internationale Normen, die bei ISO oder IEC erarbeitet werden, müssen weder europäisch noch national übernommen werden. Eine Übernahme in das europäische oder nationale Normenwerk ist jedoch möglich, auch mit Modifikationen des Textes. Normen sind freiwillig in der Anwendung, es sei denn, Gesetze beziehen sich ausdrücklich auf sie.

Europäische Ebene:

Produktsicherheit und Mindestanforderungen für den Betrieb

Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sind verbindliche Rechtsakte. Verordnungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, Richtlinien müssen durch die Mitgliedstaaten zunächst in nationales Recht umgesetzt werden.

EU-Richtlinien und Verordnungen harmonisieren die Sicherheit von Produkten (z.B. Maschinen, PSA oder Medizinprodukte) in der EU vollständig und werden durch harmonisierte **europäische Normen** konkretisiert. Dabei geben die europäischen Rechtsakte allgemeine Schutzziele vor, die in harmonisierten Normen in umsetzbare Anforderungen an einzelne Produkte oder Produktgruppen übersetzt werden. Diese harmonisierten Normen werden im Auftrag der Europäischen Kommission erarbeitet und im Amtsblatt der EU gelistet und lösen die Konformitätsvermutung aus: Setzen Produkthersteller die harmonisierten Normen um, muss die Marktüberwachung davon ausgehen, dass die Anforderungen des zugrundeliegenden europäischen Rechtsakts erfüllt sind; es gibt also eine Umkehr der Beweislast.

Für den betrieblichen Arbeitsschutz gibt die EU in Richtlinien Mindestanforderungen vor. Die Mitgliedstaaten müssen diese in nationales Recht umsetzen und können dabei auch über die Vorgaben der EU hinausgehende Festlegungen treffen. Daher haben hier Europäische Normen nicht den gleichen Stellenwert, den sie für den Binnenmarkt einnehmen.

Europäische Normen müssen alle Mitglieder der europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC unverändert in ihr nationales Normenwerk übernehmen und nationale Normen, die den europäischen Inhalten entgegenstehen, zurückziehen.

Nationale Ebene:

Duales System für den betrieblichen Arbeitsschutz

In Deutschland ist der betriebliche Arbeitsschutz über ein duales System geregelt, es gibt ein Zusammenspiel von Staat und gesetzlicher Unfallversicherung. Das

Vorschriften- und Regelwerk umfasst auf staatlicher Seite verbindliche Gesetze und Verordnungen, sowie technische Regeln als untergesetzliches Regelwerk, die eine Vermutungswirkung auslösen. Technische Regeln werden von staatlichen Ausschüssen erarbeitet und konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnungen. Dazu gehören z.B. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), die die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung konkretisieren.

Zum **Vorschriftenwerk der gesetzlichen Unfallversicherung** gehören die rechtsverbindlichen DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften). Das Regelwerk der DGUV setzt sich zusammen aus DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätzen. Diese Schriften stehen den Unternehmen und Versicherten als Hilfsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheit zur Verfügung.

Rein **nationale Normen oder technische Spezifikationen** von DIN gibt es nur noch in geringem Umfang in Bereichen, in denen es keine europäischen Normen gibt.

Schnelle Normungsdokumente

Um technologischen Entwicklungen gerecht zu werden oder um Forschungsergebnisse zeitnah zu standardisieren, gibt es spezielle schnelle Normungsdokumente, die von Normungsorganisationen veröffentlicht werden. Dazu gehören auf nationaler Ebene DIN SPEC, VDE SPEC, VDE Anwendungsregeln, auf europäischer Ebene CEN/CENELEC Workshop Agreements (CWA) und auf internationaler Ebene International Workshop Agreements (IWA) und ISO Publicly Available Specifications (ISO/PAS). Für diese schnellen Normungsdokumente gelten allerdings nicht alle wesentlichen Normungsprinzipien (so ist z.B. die öffentliche Umfrage und die Beteiligung aller interessierten Kreise nicht verpflichtend). Aus Sicht der KAN sollten für die Festlegung arbeitsschutzrelevanter Anforderungen oder Empfehlungen möglichst nur vollwertige Normen genutzt werden, schnelle Normungsdokumente sind hierfür in der Regel nicht geeignet.¹

Weitere Regelsetzer

Neben den genannten Institutionen und Regelsetzern gibt es sowohl international als auch national noch eine Vielzahl weiterer Organisationen, die Regeln für den Arbeitsschutz erarbeiten. Teilweise haben diese Organisationen ein breites Themenspektrum (z.B. Weltgesundheitsorganisation (WHO-Leitfäden), Verein Deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinien) oder die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Standards und -Prüfrichtlinien)), andere sind auf technische Regelsetzung für bestimmte Branchen spezialisiert (z.B. DVGW für Gas- und Wassertechnik).

Katharina Schulte
schulte@kan.de

Katharina von Rymon Lipinski
vonrymonlipinski@kan.de

¹ www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/KAN-Positionen/de/2024-05-22_KAN-Position_normungsaeahnliche_Dokumente.pdf

Weitere Informationen

Europäische Normungspolitik

www.kan.de/themen/arbeitsgebiete/normungspolitik/europaeische-normungspolitik

Flyer „Regelwerk Arbeitsschutz im Überblick“ der Unfallkasse Hessen

www.ukh.de/fileadmin/Medien/Medien/UKH/1-023_UKH_Flyer_Regelwerk_Arbeitsschutz.pdf

Erfolgreiche Normungsarbeit durch wirksame interne Begleitung

Für die Aufgabenerfüllung in der Normung entsendet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) nicht nur Fachleute in die Normenausschüsse. Sie hat mit dem Amt der Normungsbeauftragten interne Strukturen geschaffen, welche sie inhaltlich und administrativ noch besser aufstellen.

Für die verschiedenen Interessengruppen wird es immer relevanter, sich in die Normung einzubringen, denn die Anzahl und Bedeutung von technischen Standards nimmt branchenübergreifend zu – auch im Bereich des Arbeitsschutzes. Einerseits gibt es immer mehr Themen und Unterthemen, zu denen genormt wird. Dabei erzeugen nicht nur neue Technologien und Produkte einen Bedarf an weiteren Normen; auch bestehende Themen werden beispielsweise als Normenreihen ausgebaut. Andererseits gewinnen fachpolitische und strategische Fragestellungen in der Normung zunehmend an Bedeutung. Das wird unter anderem an den rund einem Dutzend nationalen Normungsroadmaps zu Zukunftsthemen wie KI, Circular Economy oder Industrie 4.0 deutlich.

Auch der Verwaltungsaufwand wird größer. Denn Normen mitzuentwickeln bedarf nicht nur eines strategischen Überblicks darüber, welche Themen relevant sind und in welchen Gremien eine Mitarbeit sinnvoll ist. Für die Mitgliedschaft in Normungsgremien werden finanzielle und personelle Kapazitäten bereitgestellt. So ist z.B. die Entsendung in einen Normenausschuss nicht mit einem ausgefüllten Autorisierungsformular erledigt. Zuvor wird geprüft, ob die Relevanz des Themas eine zusätzliche Entsendung rechtfertigt. Auf Grundlage eines intern geführten Verzeichnisses aller Entsendungen prüft die gesetzliche Unfallversicherung später die Rechnung für alle Mitgliedschaften in Normungsgremien auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Allein in nationale Normungsgremien entsendet die DGUV aktuell Fachleute in rund 800 Funktionen, hinzu kommen weitere Entsendungen durch die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Zudem beschafft die DGUV für sich und ihre Mitglieder DIN-Normen und



regelt deren Nutzung. Denn für die Erfüllung des gesetzlichen Präventionsauftrags werden auch für den Arbeitsschutz relevante und hilfreiche technische Standards berücksichtigt – unter anderem, indem einzelne Normeninhalte ins DGUV-Regelwerk aufgenommen werden. Dafür sind Absprachen zwischen DGUV und DIN sowie deren verwaltungsseitige Abwicklung notwendig.

Normungsbeauftragte sind unverzichtbar für DGUV-Normungsaktivitäten

Um die Aufgaben in der Normung wahrzunehmen, müssen interne Strukturen für diejenigen bereitgestellt werden, die sich in der Normung engagieren. Die DGUV hat als ein wichtiger Stakeholder in der Normung deshalb neben ihren etablierten Verwaltungsstrukturen in ihren Fachbereichen das Amt der Normungsbeauftragten geschaffen. Die Normungsbeauftragten der insgesamt 15 Fachbereiche nehmen sowohl fachliche als auch administrative Aufgaben wahr und haben sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Normungsaktivitäten entwickelt.

Zu den Aufgaben der Normungsbeauftragten gehört insbesondere,

- die Normungsarbeit im jeweiligen Fachbereich der DGUV zu koordinieren,

als interne Ansprechpersonen für die Normungsarbeit zur Verfügung zu stehen, der Verwaltung der DGUV regelmäßig Rückmeldung über die Autorisierungen von Mitarbeitenden in Normungsgremien zu übermitteln, unter Beachtung des Grundsatzpapiers zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz zu einem abgestimmten Vorschriften- und Regelwerk im deutschen Arbeitsschutz beizutragen.

Dies sind vielfältige und manchmal zeitaufwendige Aufgaben, welche die Normungsbeauftragten zusätzlich zu ihren weiteren Tätigkeiten erledigen. Wenn sich äußere Anforderungen verändern, ist darüber hinaus eine gewisse Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung gefragt. So verlangt beispielsweise das von DIN im Jahr 2025 eingeführte umfangreiche neue Finanzierungsmodell der Normungsarbeit, dass die Verwaltungsprozesse neugestaltet und ausgebaut werden. Zu diesem und zu vielen anderen Themen arbeiten die Normungsbeauftragten eng mit der Verwaltung der DGUV zusammen und tauschen sich regelmäßig untereinander aus. Die Normungsbeauftragten agieren in ihrer Funktion rein intern.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ist überzeugt, dass Normen einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit leisten können und sich das Engagement in der Normung lohnt. Dabei ist der nach außen sichtbare Beitrag – die Mitarbeit in Normenausschüssen – nur ein Teil des Engagements und muss stets mit internen Strukturen untermauert werden.

Finja Meyer
finja.meyer@dguv.de

KAN-Gutachten zur Normung im Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht veröffentlicht

An der Schnittstelle zwischen der Normung im Bereich des nationalen Bauordnungsrechts und dem nachgeordneten Regelwerk des nationalen Arbeitsstättenrechts einschließlich der dafür relevanten Normen können Überschneidungen und Konflikte auftreten. Die KAN hat ein Rechtsgutachten veröffentlicht, mit dem die beauftragte Kanzlei Redeker Sellner Dahs dieses Spannungsfeld beleuchtet hat. Insbesondere wird dargelegt, welche rechtlichen Folgen sich für die Normanwender (z.B. Arbeitgeber, Bauherren, Architekten/Planer) ergeben, wenn Bauordnungsnormen mit nationalen Arbeitsschutzregeln (wie z.B. ASR) oder Normen, die Anforderungen an Arbeitsstätten beinhalten, kollidieren.

Das Gutachten verdeutlicht, dass das Problem nicht übereinstimmender Anforderungen vor allem auf den nachgeordneten Regelungsebenen besteht. Wie die Praxis zeigt, sind solche Kollisionen zwar nicht die Regel. In den Einzelfällen, in denen sie dennoch auftreten, können sie jedoch insbesondere für die Anwendenden des Normen- und Regelwerks zum Teil weitreichende rechtliche Konsequenzen haben.

Die Ergebnisse des Gutachtens sollen insbesondere bei der Gremienarbeit als Argumentationshilfe dienen und für noch mehr Kohärenz im Normen- und Regelwerk sorgen.

Zum Gutachten: https://t1p.de/KAN-Gutachten_Bau_Arbeitsstaetten

Digital-Omnibus-Verordnung zur Künstlichen Intelligenz

Am 24. Juli 2026 wurde im Amtsblatt der EU die Digital-Omnibus-Verordnung zur künstlichen Intelligenz (KI) veröffentlicht, mit der die EU-KI-Verordnung (AI Act) in mehreren Punkten geändert wird. So werden die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Anhang III der KI-Verordnung nun erst ab dem 2. Dezember 2027 und für in Produkte eingebettete KI-Systeme erst ab dem 2. August 2028 gelten.

Bis zum Schluss umstritten war die kurzfristig eingebrachte Änderung, dass Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme in Maschinen künftig ausschließlich in der Maschinenverordnung zu finden sein sollen. Dafür soll die Kommission in einem delegierten Rechtsakt KI-bezogene Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Maschinen festlegen.

Darüber hinaus führt die Digital-Omnibus-Verordnung zur KI neue Pflichten zur Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten sowie ein Verbot von Apps ein, mit denen ohne Zustimmung der betroffenen Person intime Inhalte erstellt werden („Nudifier-Apps“).

ELINYAE neues Mitglied bei EUOSHNET

Das griechische Arbeitsschutzinstitut ELINYAE ist Ende Mai als achttes Mitglied EUOSHNET beigetreten und weitet damit das europäische-Netzwerk für Normung, Prüfung und

Zertifizierung im Arbeitsschutz weiter aus. Am Vorabend der 9. EUOSHNET-Konferenz in Helsinki hat die ELINYAE-Vorstandsvorsitzende Rena Bardani gemeinsam mit dem Steering Committee von EUOSHNET die aktualisierte Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

„ELINYAE ist stolz darauf, EUOSHNET beizutreten und wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern“, sagte Bardani. Durch diese Mitgliedschaft stärke ELINYAE seine Verbindungen zu führenden europäischen Arbeitsschutzinstitutionen, erhalte Zugang zu hochkarätigem Fachwissen und könne sich zu den neuesten Entwicklungen in den Bereichen Normung, Arbeitsschutz, neuen Technologien und Präventionsmaßnahmen austauschen.

www.euroshnet.eu

EU-Splitter

Die Europäische Kommission stellt auf einer zentralen Website alle Informationen zum Digitalen Produktpass (DPP) bereit. Zudem wurde das europäische DPP-Register in Betrieb genommen, in dem eine eindeutige Kennung und verpflichtende Informationen zu jedem Produkt gespeichert werden.

<https://t1p.de/EU-DPP-website>

CEN/CENELEC hat die ersten europäischen Normen zum digitalen Produktpass veröffentlicht, unter anderem zu Datenaustausch, Datenspeicherung, eindeutigen Kennungen und zum Management der Benutzerrechte. Sechs der acht Normen wurden im Juli im Amtsblatt der EU gelistet.

<https://t1p.de/DPP-standards>

Personelle Wechsel bei KAN-Mitgliedern

Im Juni gab es zwei personelle Änderungen in der KAN: Dr. Bärbel Wernicke ist ausgeschieden; auf sie folgt Dirk Kostmann (beide DIN), der sagt: „Die Normung befindet sich in einem tiefgreifenden Transformationsprozess. Dabei ist die Stimme des Arbeitsschutzes von großer Bedeutung, insbesondere in der europäischen und internationalen Normungsarbeit, um auch hier ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Ich freue mich, die Zusammenarbeit von KAN und DIN aktiv zu unterstützen.“

Auf Seiten der Arbeitnehmer folgt Markus Nöthen auf Katrin Willnecker (beide ver.di). Er betont: „Als Referatsleiter Arbeits- und Gesundheitsschutz steht das Thema Gesunderhaltung und Gesundheitsschutz bei der Arbeit für mich an erster Stelle. Normung kann dazu vor allem im Feld der Produktsicherheit einen guten Beitrag leisten und für sichere Arbeitsmittel sorgen. Im betrieblichen Bereich ist der Arbeitsschutz anderweitig geregelt, die Normung hat hier nur in Ausnahmefällen einen Platz. Ich leiste nun in der KAN einen Beitrag in beide Richtungen und freue mich auf die Zusammenarbeit.“

Die KAN hat 17 Mitglieder: jeweils fünf Vertreter von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und dem Staat (zwei für den Bund, drei für die Länder) sowie jeweils einen Vertreter von der DGUV und DIN.

Termine



05.-07.10.26 » Dresden

Seminar

Maschinensicherheit und Produkthaftung

DGUV Akademie

https://asp.veda.net/webgate_dguv_prod/#p5 (📍 570012)

07.10.26 » Online

Fachveranstaltung "Dresdner Treffpunkt"

Usability in der Mensch-Roboter-Interaktion (MRI) - Ein Experten-Tool nach ISO 9241-110

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

www.baua.de/DE/Angebote/Veranstaltungen/Termine/2026/10.07-Dresdner-Treffpunkt-Mensch-Roboter-Interaktion

13.-15.10.26 » Köln

International Conference (DE/EN)

EU-Maschinenbautage:

EU-Maschinenverordnung und Maschinenrechtstag

MBT

www.maschinenrichtlinie.de

20.-22.10.26 » Stuttgart

Messe

Arbeitsschutz Aktuell 2026

Hinter Messe

<https://arbeitsschutz-aktuell.hinter-messe.de/>

19.-23.10.26 » Montreal (CAN)

International Conference ISRP 2026

Respiratory Protection:

Risks, New Realities, and New Challenges

ISRP/IRSST

<https://event.fourwaves.com/isrpmontreal2026>

04.11.-05.11.26 » Essen/hybrid

Seminar

Auswirkungen der neuen europäischen Maschinenverordnung für Krananlagen

Haus der Technik

www.hdt.de/VA26-00256

09.-12.11.26 » Dresden

Seminar

Mensch und Arbeit: Grundlagen der Ergonomie

DGUV Akademie

https://asp.veda.net/webgate_dguv_prod (📍 570010)

14.-20.11.26 » Hamburg

90th IEC General Meeting

Global Development. Driven by Standards.

International Electrotechnical Commission

www.gm2026.iec.ch

16.-18.11.26 » Dresden

Seminar

Manipulation an Maschinen und Anlagen: Risiken erkennen, Maßnahmen ergreifen

DGUV Akademie

https://asp.veda.net/webgate_dguv_prod (📍 570089)

25.11.26 » Online

Arbeitsmedizinisches Online-Kolloquium

Lärm

Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV (IPA)

www.dguv.de/ipa/lehre/fortbildung

01.-03.12.26 » Hybrid/Köln

Seminar

EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

MBT

www.maschinenrichtlinie.de/fortbildung/seminare/maschinenverordnung/

14.-17.12.26 » Sankt Augustin

Seminar

Sicherheitstechnik von Maschinen

Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)

<https://dguv.converia.de/frontend/index.php?sub=274>

Immer auf dem neuesten Stand:





www.kan.de/service/kanmail



Gefördert durch:

 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Herausgeber

Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA) mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Redaktion

Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), Geschäftsstelle Sonja Miesner, Tim Sausen
Tel. +49 2241 231 3450 · www.kan.de · info@kan.de

Verantwortlich

Dr. Monika Maintz, Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin

Publikation

vierteljährlich / published quarterly / parution trimestrielle

ISSN: 2702-4024 (Print) · 2702-4032 (Online)